

**Beitragssatzung für die
Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
(VES-EWS)
des Marktes Wachenroth
vom 23.03.2015**

Auf Grund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wachenroth (Gemeinde) folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

¹Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Neubau Zentralkläranlage Wachenroth mit verbesserter Reinigungsleistung

Neubau einer Zentralkläranlage auf der Flurstücksnummer 661 und 664 der Gemarkung Wachenroth (Anlage 1 und 2), Ausbaugröße 6.000 Einwohnerwerte (EW), vollbiologische Anlage, maximaler Trockenwetterabfluss = 15,0 l/s, maximaler Abfluss bei Regenwetter = 30,0 l/s, mit automatischer Zu- und Ablaufmessung. Die Zentralkläranlage ersetzt die Kläranlagen Wachenroth und Weingartsgreuth.

– **Abbruch des bestehenden und Neubau eines Betriebsgebäudes und Neuanlage des Betriebsgeländes:**

Neubau des Betriebsgebäudes auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth als erdgeschossiges Gebäude mit teilweise nutzbarem Dachraum, einer Gesamtlänge von 21,24 m und einer Gesamtbreite auf der Nordseite von 9,125 m und auf der Südseite von 7,615 m. In diesem Betriebsgebäude sind enthalten ein Rechenraum, Rechen als Kompaktanlage, ein Kompressorraum mit 3 Gebläsen zur Sauerstoffzuführung für das Belebungsbecken, eine Werkstatt, ein Laborraum, ein Schaltschrankraum mit EDV-Raum, ein Aufenthaltsraum für das Kläranlagenpersonal, WC/Dusche Damen, WC/Dusche Herren, Umkleide Damen, Umkleide Herren und ein Abstellraum mit Waschküche verbunden durch einen Flur. Der Zugang zum Dachraum erfolgt über eine Außenstahlterasse auf der Südseite. Der gesamte umbaute Raum beträgt 865 m³.

– **Umbau des Zulaufpumpwerkes**

Umbau des bestehenden Zulaufbauwerkes auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth mit Pumpenvorlageschacht, Pumpenschacht mit 3 Betriebs-

pumpen sowie Entleerungspumpe, Trüb- und Filtratwasserspeicher und der dazugehörigen Pumpe.

– **Neubau eines Belebungsbeckens**

Belebungsbecken als Rundbecken auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth mit einem Durchmesser von 22,00 m, einer Gesamthöhe von 5,00 m und einem Gesamtvolumen von 1.920 m³. Im Becken werden 2 Rührwerke sowie eine Belüftungsanlage auf der Beckensohle zur Zuführung des Sauerstoffes installiert. Im Belebungsbecken wird das Abwasser belebt und die dazugehörigen Bakterien durch die Sauerstoffzuführung aufgezogen. Gleichzeitig wird hier eine intermittierende Denitrifikation durchgeführt.

– **Neubau eines Nachklärbeckens**

Nachklärbecken als Rundbecken auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth mit einem Durchmesser von 18,00 m, einer Gesamthöhe zwischen 3,61 m und 4,11 m, einem Gesamtvolumen von 800 m³ und einer Wasserfläche von 220 m². Im Becken installiert wird ein automatischer Schlammräumer, sowie ein Ablauf über Edelstahlrinnen mit Zahnschwelle und dazugehöriger Tauchwand. Des Weiteren eine Schwimmschlammabzugsleitung zur Rückführung zum Belebungsbecken, eine Rücklaufschlammleitung zum Schlammstapelbecken und eine Ablaufleitung für das geklärte Abwassers über eine Venturirinne mit automatischer Ablaufmessung zum Vorfluter „Reiche Ebrach“.

– **Neubau Schlammstapelbecken**

Schlammstapelbecken als Rundbecken auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth mit einem Durchmesser von 17,10 m, einer Tiefe von 4,50 m und mit einem Pumpenraum in Beckenmitte mit einem Durchmesser von 3,50 m. Das Schlammstapelbecken ist in 3 Räume mit einem Volumen von je 315 m³ aufgeteilt (Gesamtvolumen 945 m³). Hier wird der aus dem Nachklärbecken kommende Schlamm gestapelt und von einer Schlammpumpe dem Vererdungsbeet zugeleitet. Aus den Becken wird mittels 2 Trübwasserabzugspumpen das Trübwasser dem im Zulaufbauwerk vorhandenen Trüb- und Filtratwasserbecken zugeleitet und von dort wieder dem Belebungsbecken zugeführt.

– **Neubau Vererdungsanlage (Anlage 2)**

Neubau einer Vererdungsanlage als Becken in erdbauweise auf der Flurstücksnummer 661 der Gemarkung Wachenroth mit einer Gesamtlänge von 95 m und einer Gesamtbreite von 3,36 m je auf der Bodenfläche. Das nutzbare Volumen beträgt 1.650 m³ und die nutzbare Oberfläche 1.200 m². Abdichtung des Beckens mit PE-Dichtungsbahn. Das Becken ist wegen der abschnittweisen Füllung mit 2 Tauchwänden unterteilt. Zufuhr des Klärschlamm vom Schlammstapelbecken und Verteilung im Vererdungsbecken mit 10 steuerbaren Füllleitungen. Filtrationswasserrücklaufleitung zum Filtratwasserspeicher im Zulaufbecken und von dort zum Belebungs-

becken. Bepflanzung des Vererdungsbeckens mit Schilfpflanzen. Die Verfüllung erfolgt schichtweise.

– **Abbruch der bestehenden Tropfkörper-Kläranlage Wachenroth**

Der bestehende Tropfkörper auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth wird abgebrochen.

– **Neubau aller zur Kläranlage Wachenroth gehörigen Zu- und Ablaufkanäle und Schächte auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth**

Schacht I vor Belebungsbecken als Betonrechteckbecken mit den Maßen 210 x 240 cm, Abzweig mit Schiebereinrichtung für Filtratwasser vom Filtratspeicher, sowie Zulaufleitung von der Rechenanlage.

Schacht II in Zulaufleitung zum Belebungsbecken bzw. Nachklärbecken als Rechteckbecken mit den Maßen 150 x 150 cm.

Schacht III als Betonrechteckschacht mit den Maßen 450 x 450 cm vor dem Nachklärbecken als Leitungs- und Pumpenschacht für Rücklaufschlammleitung vom Nachklärbecken, Überschussschlammleitung zum Schlammstapelbehälter und Rücklaufschlammleitung zum Belebungsbecken.

Schacht IV als Betonrechteckschacht mit den Maßen 165 x 210 cm. Verteilerschacht der Schwimmschlammleitung vom Nachklärbecken zum Belebungsbecken und Schacht Nr. III.

Schacht V = Verteilerschacht auf der Flurstücksnummer 661 der Gemarkung Wachenroth als Betonrechteckschacht mit den Maßen 200 x 200 cm. Zulauf Klärschlamm vom Schlammstapelbecken zum Vererdungsbecken.

Schacht VI = MID-Schacht auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth als Betonrechteckschacht Größe 200 x 350 cm (MID = Durchflussmessung).

Schacht Nr. VII auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth als Betonrechteckschacht mit den Maßen 180 x 230 cm.

Leitungsschacht mit Absperrschieber und Zulaufdurchflussmessung der Zulaufleitung DN 150 mm vom Zulaufpumpwerk zur Rechenanlage und weiter zur Kläranlage auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth.

Verteilerschacht bei Zulaufbauwerk auf der Flurstücksnummer 664 der Gemarkung Wachenroth als Betonrechteckschacht für Trüb- und Filtratwasserrücklaufleitung, sowie Abzug vom Filtratwasserspeicher zum Belebungsbecken.

Rohrleitungen auf den Flurstücksnummern 661 und 664 der Gemarkung Wachenroth als Verbindungsleitungen der vorgenannten Schächte und Bauwerke in den erforderlichen Durchmessern und Materialien.

2. Umbau der bestehenden Kläranlage in Weingartsgreuth auf der Flurstücksnummer 103 der Gemarkung Weingartsgreuth (Anlage 3)

- Umbau der bestehenden Kläranlage in Weingartsgreuth auf der Flurstücksnummer 103 der Gemarkung Weingartsgreuth zur Mischwasserbehandlung (Anlage 3). Hierzu Bau eines Durchlaufbeckens (Regenüberlaufbecken) mit einem Gesamtvolumen von 611 m³ durch Teilabbruch und Umbau des bestehenden Tropfkörpers. Ausbau desselben mittels Einbau einer Pumpanlage zur Überleitung des Abwassers zur Zentralkläranlage Wachenroth mit 2 Tauchpumpen im abwechselnden Betrieb, Leistung je 15 l/s, davon Trockenwetterabfluss 5 l/s und Abfluss bei Regenwetter 15 l/s.
- Zur Überleitung des Abwassers vom Regenüberlaufbecken in Weingartsgreuth zur Zentralkläranlage Wachenroth ist eine Druckleitung (SDR 17 PN 10, da = 160 mm) erforderlich, deren Gesamtlänge beträgt 1.649,70 m (Anlage 4). Zur Reinigung und Entlüftung der Druckleitung sind 3 Spül- und Entlüfterschächte und 1 Spülschacht, sowie die dazugehörigen Installationen notwendig. Die Ausführung erfolgt als Betonrechteckschächte. Der Ablauf des Regenüberlaufes zum Regenrückhaltebecken beträgt bis zu 127 l/s.

3. Neubau Regenrückhaltebecken auf dem Gelände der Kläranlage Weingartsgreuth

Neubau eines Regenrückhaltebeckens auf der Flurstücksnummer 103 der Gemarkung Weingartsgreuth mit einer Tiefe i. M. von 0,70 m und einem Volumen von 570 m³. Dieses dient dem Abfluss des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken und der Überlauf erfolgt in den Vorfluter „Vocksgraben“.

²Art und Lage der Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen sind aus den Anlagen Nr. 1 - 4 ersichtlich. ³Die Anlagen gemäß Satz 2 sind dieser Satzung beigelegt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.200 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbepflanzten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3 1/2-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.200 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.200 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Flächen entsprechend Satz 4 berechnet. ⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt:
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,19 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,21 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 08.10.2012 in Kraft.

Wachenroth, den 23.03.15
Markt Wachenroth

Gleitsmann
Erster Bürgermeister